Kurztitel

Bundessportakademiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 140/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Text

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Bewegungserziehern und Sportlehrern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben ihres Berufes zu erfüllen und bestrebt sind, an ihrer Fortbildung weiterzuarbeiten.